

► Gebäudeschaden

Kein „neu für alt“-Abzug bei beschädigtem Werkstatttor

| Wird durch den Fahrfehler eines Kunden ein Sektionaltor und ein damit verbundenes Teil einer Alarmanlage der Werkstatt irreparabel beschädigt, kann es nicht durch ein Gebrauchtter ersetzt werden, denn dafür gibt es keinen Markt. Würde nun nur der Zeitwert ersetzt, müsste der Gebäudeeigentümer draufzahlen. Mit diesem Problemkreis beschäftigt sich ein Urteil des LG Cottbus. |

Ein „neu für alt“-Abzug ist dem Geschädigten nicht ausnahmslos zuzumuten. Der Einbau eines neuen Sektionaltors hat für den Geschädigten keinen wirtschaftlichen Wert, wenn er es in absehbarer Zeit nicht erneuern musste. Denn dann liegt in dem neuen Tor keine zeitliche Vorverlagerung, die eine baldige eigene Investition erspart. Das Gebäude steigt dadurch auch nicht im Wert. Also wurde der Versicherer, der nach dem Schema „Lebensdauer 25 Jahre, 17 Jahre hatte es bereits auf dem Buckel“ nur 32 Prozent der Kosten des Neutors und des Alarmanlagenelements erstattet hatte, verurteilt, die Differenz zu den gesamten Erneuerungskosten zu tragen (LG Cottbus 24.8.23, 6 O 107/22, Abruf-Nr. 238078, eingesandt von RA Henning Lange, Halle/Saale).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
238078



► Haftungsrecht

Der abgewürgte Fahrschulwagen und der Auffahrunfall

| Auch ein „Abwürgen“ des Fahrschulwagens ändert nichts am Anscheinsbeweis, dass der darauf Auffahrende entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO) oder aber mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO). |

Die Ausstattung des Fahrschulwagens mit dem „Fahrschule“-Schild erhöht die Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflichten der übrigen Verkehrsteilnehmer. Die Betriebsgefahr des Fahrschulwagens wird in dieser Situation dadurch vollständig verdrängt (AG Sigmaringen 6.11.2023, 1 C 32/23, Abruf-Nr. 238611, eingesandt von RAin Birgit Schwarz, Weißenhorn).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
238611



► Gebührenrecht

Versicherer kommt nicht in die Pötte: 1,5 Gebühr

| Hoffnungslos überlastete Versicherer, die einen abenteuerlichen „Arbeitsvorrat“ vor sich herschieben, sind derzeit eher die Regel als die Ausnahme. Das macht in der Kanzlei zusätzliche Arbeit. |

Wird die Regulierung verzögert, weil der Versicherer auch auf verschiedene Anmahnungen nicht reagiert, rechtfertigt dieser Umstand die Erhöhung der zu erstattenden Anwaltskosten auf eine 1,5 Gebühr. Hinzu kommt das Verhalten des Versicherers, lediglich formal mit unnötigen Rückfragen zu reagieren, was mehrere Stellungnahmen notwendig macht (AG Siegen 22.8.23, 14 C 437/23, Abruf-Nr. 237875, eingesandt von RAin Verena Höfer, Siegen).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
237875

